Satzung

Sportverein Schwarz-Weiß 1931 München e.V.

Stand: Delegiertenversammlung 19.07.2018,
geändert mit Beschluss vom 06.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Rechtsform 4
2. Mitgliedschaft in einem Verband 4
3. Grundsätze des Vereins 4
3.1 Gemeinnützigkeit 4
3.2 Vereinszweck 4
3.3 Wirtschaftlicher Zweck 4
3.4 Mittel des Vereins 4
3.5 Neutralität 4
4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft 5
4.1 Erwerb der Mitgliedschaft 5
4.2 Beendigung der Mitgliedschaft 5
4.3 Ausschluss aus dem Verein 5
4.4 Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes 5
4.5 Ordnungsmaßnahmen 5
4.6 Beschlussmitteilung 6
5. Vereinsorgane 6
6. Präsidium 6
6.1 Mitglieder 6
6.2 Vertretung des Vereins 6
6.3 Amtsperiode 6
6.4 Vorzeitiges Ausscheiden 6
6.5 Geschäftsführung 6
6.6 Präsidiumssitzungen 7
7. Vereinskomitee 7
7.1 Mitglieder 7
7.2 Aufgaben 7
7.3 Sitzungen 7
7.4 Stimmrecht bei Abstimmungen 7
8. Delegierte 7
8.1 Delegiertenversammlung 7
8.2 Anzahl Delegierte 8
8.3 Aufgaben 8
9. Mitgliederversammlung 8
10. Vergütung für Vereinstätigkeiten 8

10.1. Grundsatz 8
10.2 Ausnahme 8
10.3 Entscheidung 8
10.4 Beauftragung von Tätigkeiten 8
11. Bildung von Abteilungen, Abteilungsordnung, Amtszeit 9
11.1 Bildung Abteilungen 9
11.2 Abteilungsordnung 9
11.3 Abteilungsversammlung 9
11.4 Mitwirkung anderer Gremien 9
11.5 Keine Vermögensbildung 9
12. Geschäftsjahr 9
13. Beitragspflicht 9
14. Ordnungen 10
15. Auflösung des Vereins, Fusion mit einem anderen Verein 10
15.1 Auflösung, Fusion 10
15.2 Liquidation 10
15.3 Anzeigepflicht beim zuständigen Finanzamt 10
16. Datenschutz 10
16.1 Datenerfassung und -speicherung 10
16.2 Pflicht zur Geheimhaltung 11
16.3 Meldung an BLSV 11
16.4 Einsicht in das Mitgliederverzeichnis 11
16.5 Aufbewahrungsfrist 11
17. Sprachregelung 11
18. Inkrafttreten der Satzungsänderung 11

1. Name, Sitz, Rechtsform

Der am 17. Juni 1931 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Schwarz-Weiß 1931 München e.V.“.
Er hat seinen Sitz in München und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

2. Mitgliedschaft in einem Verband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

3. Grundsätze des Vereins

3.1 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

3.2 Vereinszweck

Der Vereinszweck besteht in der Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch das

- Abhalten von geordneten Turnübungen, Sport- und Spielbetrieb,
- Instandhalten der vereinseigenen Anlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbilden und Einsetzen von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

3.3 Wirtschaftlicher Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

4. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Präsidium um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats der im Aufnahmeantrag angegeben ist. Das Präsidium kann innerhalb von vier Wochen den Aufnahmeantrag ablehnen. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen das schriftliche Widerspruchsrecht zu.
Das Vereinskomitee entscheidet über den Widerspruch endgültig.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

4.3 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder
- innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Vereinskomitee mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Gegen den Beschluss des Vereinskomitees ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Vereinskomitee seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

4.4 Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

4.5 Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann nur unter den in 4.3 genannten Voraussetzungen

- durch einen Verweis oder
- durch ein Ordnungsgeld bis zum Betrag von 100,00 Euro
- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr

an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemaßregelt werden.
Die Entscheidung des Vereinskomitees ist nicht anfechtbar.

4.6 Beschlussmitteilung

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzusenden. Die Wirkung des Ausschlusses tritt jedoch bereits mit der schriftlichen Bekanntgabe ein.

5. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

a) das Präsidium
b) das Vereinskomitee
c) die Delegiertenversammlung
d) die Mitgliederversammlung

6. Präsidium

6.1 Mitglieder

Das Präsidium besteht aus:

a) dem Präsidenten
b) dem Vizepräsidenten
c) dem Finanzvorstand
d) dem Schriftführer
e) dem durch den Vereinsjugendtag gewählten Vorsitzenden der Jugendleitung

6.2 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten und dem Finanzvorstand gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vizepräsident und der Finanzvorstand nur zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Präsident verhindert ist und es sich um eine in der Natur der Sache liegende unaufschiebbare Angelegenheit handelt.

6.3 Amtsperiode

Das Präsidium, mit Ausnahme von 6.1 e) Jugendleitung, wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Mehrere Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.4 Vorzeitiges Ausscheiden

Wird in der laufenden Amtszeit die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds erforderlich, endet dessen Amtszeit mit der des regulären Vorstands.

6.5 Geschäftsführung

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und der laufenden Verwaltung selbständig. Hierfür gibt sich das Präsidium einen Geschäftsverteilungsplan.

6.6 Präsidiumssitzungen

Eine Präsidiumssitzung kann von jedem Präsidiumsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
Beiräte sind nicht stimmberechtigt.

7. Vereinskomitee

7.1 Mitglieder

Das Vereinskomitee besteht aus:

a) den Präsidiumsmitgliedern,
b) den Leitern der einzelnen Abteilungen, oder deren Vertreter

7.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereinskomitees liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch das Präsidium. Dem Vereinskomitee stehen insbesondere die Rechte nach 4.1, 4.3 und 4.5 sowie nach 6.3 dieser Satzung zu.
Dem Vereinskomitee können durch die Delegiertenversammlung weitgehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt es die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

7.3 Sitzungen

Das Vereinskomitee tritt

mindestens zweimal im Jahr zusammen
oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Mitglieder des Vereinskomitees können zur Präsidiumssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.
Über jede Sitzung des Vereinskomitees ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie den Schriftführer zu unterzeichnen.

7.4 Stimmrecht bei Abstimmungen

Ein Stimmrecht hat jedes anwesende Präsidiumsmitglied. Die Abteilungen haben eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen der Abteilung.

8. Delegierte

8.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung, die jährlich mindestens einmal tagt, besteht aus den in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten, den Abteilungsleitern und dem Präsidium.
Die Einberufung der Delegiertenversammlung durch das Präsidium erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung bestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8.2 Anzahl Delegierte

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der anzurechnenden Mitgliederzahl in den jeweiligen Abteilungen nach dem Schlüssel:

pro angefangene 20 Mitglieder ein Delegierter.

Das Mindestalter der Delegierten richtet sich nach der Volljährigkeit.

8.3 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Präsidiums, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
Sie bestimmt jeweils für zwei Jahre zwei Revisoren, welche die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.
Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Entscheidung über eine Fusion mit einem anderen Verein,
b) die Auflösung des Vereins.

Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

10. Vergütung für Vereinstätigkeiten

10.1. Grundsatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

10.2 Ausnahme

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

10.3 Entscheidung

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

10.4 Beauftragung von Tätigkeiten

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines bzw. der Abteilung.

11. Bildung von Abteilungen, Abteilungsordnung, Amtszeit

11.1 Bildung Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit der Genehmigung des Vereinskomitees Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinskomitees das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

11.2 Abteilungsordnung

Soweit erforderlich, können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Präsidiums bedürfen.

11.3 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlungen finden mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung des Vereins statt.
Die Wahl der Abteilungsleiter, ihre Stellvertreter und ihre Mitarbeiter erfolgt alle zwei Jahre durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Die Delegierten der Abteilung werden in den Abteilungsversammlungen jährlich gewählt.

11.4 Mitwirkung anderer Gremien

Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom Präsidium bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet das Vereinskomitee.
Für Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, werden die Abteilungsleiter bzw. Beiräte von der Delegiertenversammlung gewählt.
Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

11.5 Keine Vermögensbildung

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung im Rahmen der Finanzordnung.

14. Ordnungen

Die Delegiertenversammlung beschließt eine Geschäfts-, Finanz-, Reisekosten- und eine Jugendordnung.
Sie kann bei Bedarf weitere Ordnungen beschließen.
Sie beschließt mit einfacher Stimmmehrheit.

15. Auflösung des Vereins, Fusion mit einem anderen Verein

15.1 Auflösung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, bzw. die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der volljährigen Mitglieder anwesend sein.
Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

15.2 Liquidation

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder bei Auflösung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufende Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) oder für den Fall der Ablehnung der Stadt München mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

15.3 Anzeigepflicht beim zuständigen Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderung, welche die in Nr. 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

16. Datenschutz

16.1 Datenerfassung und -speicherung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt, gelöscht und genutzt: Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

16.2 Pflicht zur Geheimhaltung

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

16.3 Meldung an BLSV

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

16.4 Einsicht in das Mitgliederverzeichnis

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

16.5 Aufbewahrungsfrist

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

17. Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

18. Inkrafttreten der Satzungsänderung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 19.07.2018, geändert mit Beschluss vom 06.12.2018, beschlossen.
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.